

Realsteueraufkommen und Realsteuerhebesätze im Kalenderjahr 1960

Die Unterlagen über die Realsteuerhebesätze dienen vor allem der Berechnung des Länderfinanzausgleichs. Um hierzu bundeseinheitliche Ergebnisse zu erhalten, mußten die Berechnungen über die Realsteuerkraft und -anspannung bereits für 1960, trotz der in Baden-Württemberg erst ein Jahr später erfolgten Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr, für den Kalenderjahreszeitraum erstellt werden.

Die gewogenen Durchschnittshebesätze sind dabei im wesentlichen nach derselben Methode wie in den früheren Jahren berechnet worden. Als Grundlage diente das kassenmäßige Ist-aufkommen des Kalenderjahres 1960 (1. 1. bis 31. 12. 1960 der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen. Demnach mußte in Baden-Württemberg das IV. Rechnungsvierteljahr 1959 (1. 1. bis 31. 3. 1960), das bereits bei der Berechnung des Realsteuervergleichs für das Rechnungsjahr 1959 mit herangezogen worden war, nochmals berücksichtigt werden. Insofern ist der Vergleich der Ergebnisse des Berichtsjahres (Kalenderjahr 1960) mit denen des Rechnungsjahres 1959 nur mit gewissen Vorbehalten möglich. In der vorliegenden Veröffentlichung wurde deshalb auf eine Gegenüberstellung mit 1959 verzichtet¹.

Realsteueraufkommen um rund 10% angestiegen

Das kassenmäßige Steueraufkommen der gemeindlichen Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg beträgt im Kalenderjahr 1960 brutto 1384,4 Mill. DM; davon entfallen allein auf die Realsteuern 1310 Mill. DM oder 94,6 vH, und zwar 68,2 Mill. DM auf die Grundsteuer A, 147,8 Mill. DM auf die Grundsteuer B und 1094,0 Mill. DM auf die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital. Das Realsteueraufkommen hat damit gegenüber dem Kalenderjahr 1959 um 123,7 Mill. DM (+ 10,4 vH) zugenommen. Dieser Zuwachs stammt ausschließlich aus der Gewerbesteuer, die insgesamt 124,9 Mill. DM mehr (+ 13,0 vH) einbrachte, während sich bei den Grundsteuern kleinere Einbußen, und zwar von 1,1 Mill. DM bei der Grundsteuer A und 0,1 Mill. DM bei der Grundsteuer B ergaben. In dem Anteil der Gewerbesteuer am Realsteueraufkommen, der sich im Kalenderjahr 1960 auf 83,5 vH (Vorjahr 81,7 vH) er-

höhte, kommt die große Bedeutung des Gewerbesteueraufkommens für die kommunale Finanzwirtschaft deutlich zum Ausdruck.

Dieser unterschiedliche Verlauf des Realsteueraufkommens ist – von kassentechnischen Überschneidungen abgesehen – im wesentlichen auf die verschiedenartige Bemessungsgrundlage bei den Realsteuern zurückzuführen. Während nämlich die Meßbeträge für die Grundsteuer A und B noch immer auf der letzten Einheitswertfeststellung von 1935 und der darauf aufbauenden Fortschreibung beruhen, werden die Meßbeträge, die der Festsetzung der Gewerbesteuerung dienen, jährlich festgestellt; sie folgen somit der allgemeinen Wirtschafts- und Ertragslage. Die starke Zunahme der Gewerbesteuereinnahmen bei einer unveränderten landesdurchschnittlichen Steueranspannung (290 vH) läßt den Schluß zu, daß diese Erhöhung ausschließlich auf den Zuwachs der Bemessungsgrundlage zurückzuführen ist.

Das Realsteueraufkommen – auf den Einwohner bezogen – erreicht eine Durchschnittsquote von 171 DM; davon entfallen 9 DM auf die Grundsteuer A, 19 DM auf die Grundsteuer B und 143 DM auf die Gewerbesteuer. Für die einzelnen Gemeindegrößenklassen ergeben sich dabei bemerkenswerte Unterschiede. Wie *Tabelle 1* zeigt, fließen den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern – das sind fast zwei Drittel sämtlicher Gemeinden des Landes – nur 58 DM je Einwohner zu, wobei die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer mit Einnahmen von 25 DM beziehungsweise 26 DM je Einwohner nahezu dasselbe Gewicht besitzen. Weitere 7 DM je Einwohner erbringt für diese Gemeinden die Grundsteuer B. Mit zunehmender Größe der Gemeinden steigen die Realsteuererträge, vor allem durch die stetig anwachsenden Einnahmen aus der Gewerbesteuer; kräftig an und erreichen für die Städte mit 200 000 und mehr Einwohnern mit 301 DM die höchste Quote; wovon 268 DM auf die Gewerbesteuer, 32 DM auf die Grundsteuer B und knapp 1 DM auf die Grundsteuer A entfallen.

Die Steueranspannung bei den einzelnen Realsteuern

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) beträgt im Kalenderjahr 1960 im Landesmittel 191 vH gegenüber 185 vH im Bundesgebiet. In den einzelnen Größenklassen reicht er von 169 vH

¹ Übersichten über die Erhöhungen und Senkungen der Hebesätze bei den einzelnen Realsteuern für das Rechnungsjahr 1960 gegenüber dem Rechnungsjahr 1959 sind in dem Statistischen Bericht L 13 – j/60 enthalten.

Tabelle 1 Realsteuer-Istaufkommen in Baden-Württemberg im Kalenderjahr 1960

Gebietkörperschaft Regierungsbezirk	Zahl der Gemein- den	Grundsteuer		Gewerbe- steuer nach Ertrag und Kapital	Zu- sam- men ¹⁾	Davon			Je Einwohner in DM ²⁾			Gewogener Durchschnitts- hebesatz 1960 in vH			
		A	B			Grundsteuer	Gewerbest. nach Ertrag und Kapital	Grundsteuer	Gewerbest. nach Ertrag und Kapital	zu- sammen	Grundsteuer	Gewerbest. nach Ertrag und Kapital	zu- sammen	Grundsteuer	Gewerbest. nach Ertrag und Kapital
Kommunale Gruppen															
Stadtkreise	9	1,8	56,8	436,1	494,7	0,4	11,5	88,2	1,04	32,54	249,83	283,41	192	182	293
Kreisangehörige Gemeinden	3 372	66,3	91,0	657,9	815,3	8,1	11,2	80,7	11,24	15,42	111,43	138,09	191	166	288
Gemeindegrößenklassen³⁾															
Gemeinden mit															
200 000 und mehr Einw.	3	0,8	38,0	316,7	355,4	0,2	10,7	89,1	0,66	32,17	268,28	301,11	187	176	291
100 000 bis unter 200 000 Einw.	2	0,5	9,9	39,9	50,2	1,0	19,6	79,4	1,85	36,71	148,49	187,04	233	223	311
50 000 bis unter 100 000 Einw.	6	0,6	12,6	122,8	136,0	0,5	9,3	90,3	1,31	26,29	256,11	283,71	172	161	288
20 000 bis unter 50 000 Einw.	24	1,7	22,0	161,1	184,8	0,9	11,9	87,2	2,14	28,44	208,13	238,71	169	170	295
10 000 bis unter 20 000 Einw.	41	1,8	14,5	137,8	154,2	1,2	9,4	89,4	2,91	23,20	219,77	245,88	184	165	291
5 000 bis unter 10 000 Einw.	113	5,0	15,3	114,4	134,8	3,8	11,3	84,9	5,96	18,00	134,74	158,70	185	165	291
3 000 bis unter 5 000 Einw.	174	6,1	10,3	75,5	91,9	6,6	11,2	82,2	8,43	14,19	104,53	127,15	183	163	285
2 000 bis unter 3 000 Einw.	236	7,1	8,2	49,0	64,4	11,0	12,8	76,2	11,37	13,21	78,74	103,33	185	163	276
1 000 bis unter 2 000 Einw.	713	17,4	9,8	49,5	76,7	22,6	12,8	64,5	16,45	9,31	46,87	72,64	189	168	277
weniger als 1 000 Einw. ...	2 069	27,1	7,2	27,3	61,7	44,0	11,7	44,3	25,40	6,77	25,54	57,70	199	174	273
Alle Gemeinden (Land)	3 381	68,2	147,8	1 094,0	1 310,0	5,2	11,3	83,5	8,91	19,33	143,01	171,25	191	171	290
Nordwürttemberg	979	22,0	56,7	525,9	604,6	3,6	9,4	87,0	7,38	18,98	176,09	202,46	196	152	289
Nordbaden	489	10,4	36,1	240,9	287,5	3,6	12,6	83,8	6,25	21,58	144,07	171,89	194	207	296
Südbaden	975	17,0	30,5	173,8	221,2	7,7	13,8	78,6	10,58	18,99	108,32	137,89	182	186	289
Südwest- Württemberg- Hohenzollern	938	18,7	24,6	153,4	196,7	9,5	12,5	78,0	13,47	17,75	110,64	141,86	192	163	284

¹⁾ Kassenmäßiges Istaufkommen ohne Berücksichtigung der Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten, Grundsteuerbeteiligungsbeiträge und Gewerbesteuerausgleichszuschüsse. — ²⁾ Nach dem Stand der Wohnbevölkerung vom 30. Juni 1960. — ³⁾ Zuordnung der Gemeinden nach dem Stand vom 25. September 1956 (Wohnungszählung) und dem Gebietsstand vom 30. Juni 1960.

Tabelle 2

Streuung der Hebesätze 1960 für die Grundsteuern A und B in den Regierungsbezirken und im Land

Hebesätze in vH	Grundsteuer A						Grundsteuer B					
	Nord- württ.	Nordbaden	Südbaden	SüdWürtt.- Hohenz.	Baden- Württemberg	vH	Nord- württ.	Nordbaden	Südbaden	SüdWürtt.- Hohenz.	Baden- Württemberg	vH
	Anzahl der Gemeinden						Anzahl der Gemeinden					
1-100	1	2	33	51	87	2,6	10	3	38	98	149	4,4
101-110	—	1	9	8	18	0,5	5	—	3	18	26	0,8
111-120	5	1	10	16	32	0,9	31	1	12	21	65	1,9
121-130	8	—	7	20	35	1,0	13	2	11	23	49	1,4
131-140	11	5	12	22	50	1,5	36	3	15	29	83	2,5
141-150	31	8	36	53	128	3,8	106	24	38	72	240	7,1
151-160	28	12	27	36	103	3,0	31	24	15	56	126	3,7
161-170	34	31	15	28	108	3,2	275	36	30	228	569	16,9
171-180	97	37	325	53	512	15,2	201	52	366	134	753	22,3
181-190	25	45	38	63	171	5,1	174	75	47	65	361	10,7
191-200	262	264	342	261	1 129	33,5	85	198	265	68	615	18,3
201-225	349	42	53	141	585	17,3	12	31	56	46	145	4,3
226-250	126	33	45	109	313	9,3	—	29	42	41	112	3,3
251 und mehr ..	2	8	22	72	104	3,1	—	11	36	33	80	2,4
Zusammen	979	489	974	933	3 375	100	979	489	974	932	3 374	100

Gemeinden, die keine Grundsteuern erheben

Nachrichtlich	—	—	1	5	6	—	—	1	6	7	—
---------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

in den Gemeinden mit 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern bis zu 233 vH in den Städten mit 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern (Stadtkreise Heidelberg = 250 vH und Freiburg = 200 vH). Bemerkenswert ist die hohe Anspannung von 199 vH in den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern; sie wird wohl dadurch verursacht, daß die Grundsteuer A gerade für die kleinen Gemeinden von besonderer Bedeutung ist.

Von den 3381 Gemeinden in Baden-Württemberg haben 6 Gemeinden mit weniger als 600 Einwohnern keine Grundsteuer A erhoben. Vermutlich stehen diesen Gemeinden ausreichende Mittel aus anderen Einnahmequellen, insbesondere aus Erwerbseinkünften, zur Verfügung. Die verbleibenden 3375 steuererhebenden Gemeinden haben Hebesätze, die sich zwischen 25 vH (Kettenacker Kreis Sigmaringen) und 350 vH (Heidersbach Kreis Buchen, Hürllingen Kreis Waldshut und Frankenhofen Kreis Ehingen) bewegen. Fast drei Viertel (71,7 vH) aller die Grundsteuer A erhebenden Gemeinden des Landes hatten im Kalenderjahr 1960 Hebesätze zwischen 171 und 225 vH. Dabei ist die Anspannungsgruppe von 191 bis 200 vH am stärksten besetzt; ihr gehören allein ein Drittel (35,5 vH) der Gemeinden an (vgl. Tabelle 2).

Der Durchschnittsbesatz der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) beläuft sich im Kalenderjahr 1960 auf 171 vH gegenüber 217 vH im Bundesgebiet. Der Anspannungsgrad der Grundsteuer B in Baden-Württemberg liegt deshalb soweit unter dem Bundesdurchschnitt, weil hier höhere Einheitswerte zugrunde liegen als in den anderen Ländern. Dies geht auch aus dem überdurchschnittlichen Grundbetrag in DM je Einwohner hervor (Baden-Württemberg = 11,27 DM; Bundesgebiet = 9,79 DM). Innerhalb der Größenklassen liegen die Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern (174 vH) und die Städte mit über 100 000 Einwohnern über der Durchschnittsanspannung sämtlicher Gemeinden. Den geringsten Hebesatz haben die Gemeinden mit 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern (161 vH).

Sieben Gemeinden mit weniger als 600 Einwohnern verzichteten im Berichtsjahr auf die Erhebung der Grundsteuer B. Die Hebesätze der 3374 Gemeinden, die diese Steuer erheben, reichen von 20 vH (Kettenacker Kreis Sigmaringen) bis 400 vH (Bierbronn Kreis Waldshut). Etwa zwei Drittel (68,3 vH) der steuererhebenden Gemeinden des Landes haben Hebesätze, die zwischen 161 und 200 vH liegen; davon allein 753 Gemeinden (22,3 vH) zwischen 171 bis 180 vH.

Während die Anspannung bei den beiden Grundsteuern in Baden-Württemberg jeweils unter der entsprechenden Ziffer

für das Bundesgebiet liegt, ist der Durchschnittsbesatz der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital mit 290 vH um 22 Punkte höher als im Bundesgebiet (268 vH). Dies hängt vor allem damit zusammen, daß die Lohnsummensteuer, die in Baden-Württemberg nicht erhoben wird, in anderen Ländern jedoch, insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ein erhebliches Gewicht hat, bei der Berechnung der Realsteuerhebesätze nicht berücksichtigt wird. Innerhalb der Größenklassen weisen die Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern (273 vH) den niedrigsten Durchschnittsbesatz auf, während die höchste Anspannung bei den Gemeinden mit 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern (311 vH) anzutreffen ist (Heidelberg = 320 vH; Freiburg = 300 vH).

Tabelle 3

Streuung der Hebesätze für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in den Regierungsbezirken und im Land

Hebesätze in vH	Nord- württ.	Nord- baden	Süd- baden	Süd- Württ.- Hohenz.	Baden- Württemberg	
	Anzahl der Gemeinden					vH
1-100	—	—	4	11	15	0,4
101-150	—	3	10	16	29	0,9
151-200	—	1	29	52	82	2,4
201-225	2	4	23	32	61	1,8
226-250	5	9	49	79	142	4,2
251-275	38	24	58	61	181	5,4
276-300	780	406	722	605	2 513	74,4
301-350	154	36	46	80	316	9,3
351-400	—	6	30	—	36	1,1
401 und mehr ..	—	—	3	—	3	0,1
Zusammen	979	489	974	936	3 378	100

Gemeinden, die diese Steuer nicht erheben

Nachrichtlich	—	—	1	2	3	—
---------------------	---	---	---	---	---	---

Nur drei Gemeinden mit jeweils weniger als 600 Einwohnern haben im Rechnungsjahr keine Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erhoben. In den Gemeinden schwanken die Hebesätze zwischen 100 vH (16 Gemeinden in Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden) und 490 vH (Niedergebisbach Kreis Säckingen). Die meisten Gemeinden (2513 Gemeinden = 74,4 vH) liegen in der Anspannungsgruppe von 276 bis 300 vH. Bemerkenswert ist, daß bei den Hebesätzen der Gewerbesteuer eine erheblich geringere Streuung anzutreffen ist als bei den Hebesätzen der beiden Grundsteuern; dies gilt insbesondere für die Gemeinden in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Nordbaden (vgl. Tabelle 2 und 3).

Bruno Lessing